

99018161001000, 99018161001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin oder Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer im Inland beantragen

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/391516502/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018161001000, 99018161001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin oder Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer im Inland beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Altenpflegehelferin, Helfer, Berufsbezeichnung, Führen, Führung, Erlaubnis, Altenpflegehelfer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.07.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-AltenpflGHE2007V6P1 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-AltenpflGHE2007V6P1
Teaser	Wenn Sie die Berufsbezeichnung anerkannte Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer tragen möchten, dann benötigen Sie hierzu eine Erlaubnis.
Volltext	Es werden die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung geprüft. Nach erfolgreicher Prüfung wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer erteilt.
Erforderliche Unterlagen	• Ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Geeignetheit (nicht älter als drei Monate), • Führungszeugnis nach § 30 Absatz 4 des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als drei Monate), • Zuverlässigkeitserklärung
Voraussetzungen	• Sie haben die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden,

Modul	Sachverhalt
	• Sie haben sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich eine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, • Sie sind nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet, • Sie verfügen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
Kosten	Gebühr: 80€ https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozMinVwKostOHE2012rahmen
Verfahrensablauf	• Sie füllen den verlinkten PDF-Antrag aus und reichen ihn bei der zuständigen Behörde ein und laden gegebenenfalls die erforderlichen Dokumente hoch, • die Erlaubnis wird ausgestellt, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Berufsbezeichnung darf erst nach erfolgter Erlaubnis geführt werden.
weiterführende Informationen	https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/altenpflegehilfe https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/altenpflegehilfe
Hinweise	
Rechtsbehelf	Sie können verwaltungsrechtliche Klage einreichen.
Kurztext	• Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin oder Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer im Inland Erteilung • Die Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer darf nur nach einer Erlaubnis geführt werden. • Zuständige Behörde: Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege.
Zuständige Stelle	Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for permission to use the professional title of state-recognized geriatric care assistant in Germany, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin oder Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer im Inland beantragen